

bei jedem weiteren beisammenliegenden Grab 1 Mark 30 Pfg. mehr. Für Tiefergraben des Fundaments als 1,20 Meter zu einer Einfassung wird per Cubikmeter 2 Mark 60 Pfg. mehr berechnet, sowie für Wegbringen der Erde für jeden weiteren Cubikmeter 1 Mark.

Der Friedhofsaufseher ist nicht berechtigt, Maurer- und Schlosserarbeiten für Grabstätten auszuführen oder ausführen zu lassen. Solche Arbeiten sind durch den Friedhofsaufseher bei dem städtischen Bauamt anzumelden, welches die Ausführung der betreffenden Arbeiten nach obigen Taxen besorgt.

Alle Rechnungen über **laufende** Arbeiten auf dem Friedhofe, mögen dafür in Vorstehendem Taxen oder keine Taxen angegeben sein, ferner alle Rechnungen, welche sich auf **einmalige** Dienstleistung bei Begräbnissen, auf Arbeiten auf dem Friedhofe oder auf den Transport einer Leiche beziehen, müssen, bevor deren Beträge den Zahlungspflichtigen angefordert, dem Bürgermeisteramt zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Vorlage hat im Allgemeinen alljährlich im Januar, auf besonderes Verlangen der Beteiligten aber, oder wenn es aus anderen Gründen, z. B. wegen Abreise nothwendig erscheint, auch unter der Zeit zu geschehen.

Etwasige Beschwerden über Angestellte auf dem Friedhofe sind dem Vorsitzenden der Friedhofscommission vorzulegen.

E. Die Einführung des Tonnen-Systems betr.

(In Umarbeitung begriffen.)

F. Die Entleerung der Abtrittsgruben in hiesiger Stadt betr.

(In Umarbeitung begriffen.)

G. Das Sammeln, Transportiren und Lagern von Knochen in der Stadt Heidelberg betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. August 1875.

§ 1. Das Sammeln von ungereinigten Knochen und ähnlichen Thierabfällen darf nur in guten, nicht durchlöchernten Säcken geschehen.

Es ist untersagt, die Säcke vor den Häusern auf der Straße stehen zu lassen.

Die Benützung von Wagen oder Karren beim Sammeln ist nicht gestattet.

§ 2. Die Verbringung der gesammelten Knochen in das Lager hat noch am gleichen Tage zu geschehen.

Hiebei können Wagen benutzt werden; doch sind die besuchteren Straßen zu vermeiden und ist es untersagt, die ganz oder theilweise geladenen Wagen unterwegs halten zu lassen.

Dieser Transport darf ferner nur in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr stattfinden.

§ 3. Lager von ungereinigten Knochen dürfen in der Stadt nicht bestehen. Ausnahmen kann nur in besonderen Fällen der Bezirksrath gestatten.

§ 4. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Die Beseitigung thierischer Abfälle betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juli 1873.

§ 1. Die Metzger, Wildpret Händler, sowie alle anderen Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, in deren Geschäftsräumen leicht in Fäulniß übergehende thierische Abfälle sich ansammeln, sind verpflichtet, alle diese Abfälle in der Zeit vom 1. April bis 30. September täglich, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März mindestens zweimal in der Woche durch Abfuhr vollständig aus der Stadt nach dem städtischen Wasenplatze zu bringen zu lassen.

Die Ablagerung in den Abtrittsgruben ist untersagt.